

Planungsverfahren für Großprojekte

1. Raumordnungsverfahren

Das **Raumordnungsverfahren** (ROV) wird in der Regel als vorklärende Prüfung bei der Planung von neuen Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umgebung und die Umwelt haben. Man spricht in diesem Zusammenhang von raumbedeutsamen Einzelvorhaben, die sich überörtlich auswirken können. Beispielsweise sind dies Trassenführungen von Autobahnen, oder Bahnstrecken, Wasserstraßen oder eben auch Einrichtungen des Luftverkehrs.

Die gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz ROG (Das ROV ist im §15 ROG geregelt). Insbesondere die Vorgaben in den Landesentwicklungsprogrammen und den Regionalplänen in Deutschland sind Grundlage der Beurteilung. Das ROV untersucht, ob eine Maßnahme mit den darin getroffenen Zielen und vereinbar ist und wie die geplante Maßnahme darauf aufeinander abgestimmt werden könnte. Es werden ökonomische, ökologische, kulturelle und auch soziale Aspekte darin berücksichtigt. Für den Investor soll dieses Verfahren Planungssicherheit und in der Öffentlichkeit die entsprechende Akzeptanz für das Vorhaben schaffen. Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren stellen die Untersuchungen und Ergebnisse des Raumordnungsbeschlusses eine fundierte Informationsbasis dar. Das ROV hat nach außen hin (Betroffene) keine unmittelbaren rechtliche Auswirkung, es ist verwaltungsgerichtlich nicht anfechtbar.

Ablauf

Ein Raumordnungsverfahren wird entweder durch den Projektträger beantragt oder kann auch durch eine entsprechende Fachbehörde eingeleitet werden. Durchgeführt wird das ROV durch die, für die Landesplanung zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes.

1. **Überprüfung der Notwendigkeit des Verfahrens.** Das Raumordnungsverfahren ist teuer und aufwändig, so dass dieses nur weiterverfolgt wird, wenn es die Sachlage erfordert.

Erst nach dieser Vorbereitungsphase wird das ROV durch die raumordnenden Behörde eröffnet. Die notwendigen Planunterlagen werden erstellt und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden informiert und beteiligt. Im Anschluss kann das ROV durch Zusendung der Unterlagen förmlich eröffnet werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden dann die Pläne erörtert und ggf. überarbeitet. Gleichzeitig werden die Programm- und Planungsträger beteiligt und eventuelle Verfahrensprobleme diskutiert.

Was sind „Träger öffentlicher Belange“:

Planungen müssen neben den landesplanerischen Vorgaben auch Rücksicht auf öffentliche Belange (Umwelt- und Naturschutz, Wasser, soziale Fragestellungen, ökonomische oder rechtliche Fragen) nehmen. Daher hat der Gesetzgeber die Abstimmung mit den dafür vorgesehenen „Trägern Öffentlicher Belange“ vorgeschrieben. „Träger“ können beispielsweise Behörden, Institutionen, Vereine, Verbände, Kammern oder Versorgungsunternehmen sein.

Die "Träger öffentlicher Belange" nehmen zu der Planung aus ihrer Sicht Stellung und geben der planfeststellenden Behörde Hinweise auf die Auswirkungen der betrachteten Planungen und Maßnahmen. Dadurch können eine Vielzahl an Gesichtspunkten, die bei der Ausarbeitung der Planungen nicht so ohne weiteres zu überschauen waren, nun mitberücksichtigt werden.

Ein Raumordnungsverfahren bietet sich förmlich an, mehrere Alternativen miteinander zu vergleichen. Dabei werden unter anderem durchgeführt:

- **Die Raumverträglichkeitsprüfung**, die das Vorhaben nach Auswirkungen auf grundlegende Sachverhalte der Raumordnung untersucht, wie beispielsweise die zentralörtliche Gliederung, Siedlungs- und Freiraum, Wirtschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus oder andere raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
- **Die Umweltverträglichkeitsprüfung** der 1. Stufe auf der Grundlage der zu diesem frühen Planungsstand verfügbaren Information, und
- eine **Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung** gemäß EU-FFH- und Vogelschutz-Richtlinien, sofern Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Unterrichtung und Beteiligung der von den Planungen berührten „Träger öffentlicher Belange“ ist gesetzlich vorgeschrieben. Andere betroffene Dritte wie z.B. Nichtregierungsorganisationen und die Öffentlichkeit können ebenfalls miteinbezogen werden (Kann-Bestimmung).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung der 1. Stufe verlangt die Beteiligung der Öffentlichkeit. Betroffene erhalten so eine frühe Möglichkeit, um zu den Planungen eine Stellungnahme abzugeben. Erörterungstermine für die Betroffenen sind in diesem Verfahren jedoch nicht vorgesehen.

Abschluss

Das Raumordnungsverfahren wird durch die sogenannte „Landesplanerische Beurteilung“ abgeschlossen. Diese Beurteilung ist jedoch nicht rechtsverbindlich sondern hat lediglich den Charakter eines Gutachtens. In der Beurteilung werden die Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit berücksichtigt. Sie kann aber Vorgaben enthalten, die in späteren Planungsphasen zu einer veränderten Planung führen

können, um zum Beispiel Konflikte zu vermindern. Jedes Raumordnungsverfahren ist innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen der Unterlagen abzuschließen.

Grundsätzlich kann die landesplanerische Beurteilung drei mögliche Ausgänge haben:

- Das Projekt entspricht den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. Es gibt keine Probleme bei der Umsetzung.
- Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. Als Alternative kann auf Initiative der Politik nun nur noch ein sog. Zielabweichungsverfahren angestrebt werden.
- Das Projekt entspricht mit Maßgaben den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. In diesem Fall werden dem Projektträger Auflagen gestellt, z.B. Ausgleichsmaßnahmen oder Lärmschutzmaßnahmen (dies ist der Fall, der am häufigsten vorkommt).

Literatur

Höhnberg, Ulrich: Raumordnungsverfahren. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumplanung, 4. Auflage. Hannover 2005. ISBN 3-88838-555-5

Artikel zu rechtlichen Fragen

Die Artikel auf dieser Internetseite zu verwaltungsrechtlichen Themen dienen der allgemeinen Information und können keine Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens ersetzen. Vielmehr sind die rechtlichen Rahmenbedingungen ständigen Veränderungen unterworfen, so dass bei konkreten Fragen entsprechende Fachpersonen (Anwalt oder qualifizierte Beratungsstelle) aufgesucht werden müssen.

Die Seiten zu den Themen Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren sind nach den, im Text aufgeführten Quellen erarbeitet worden. Sie geben in groben Zügen die Verfahren zum allgemeinen Verständnis wieder. Die darin getroffenen Aussagen spiegeln die rechtlichen Inhalte 2007 wieder. Eine Aktualisierung findet voraussichtlich nicht statt.

Verf.: G. Raschel)

Erstellt: 17.10.2007